

Bern, 20.02.2014 / Lospa

---

**Positionspapier – Groupe d'action financière. Umsetzung der Empfehlungen 2012.**

## **TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

### **I. Forderung von TREUHAND|SUISSE**

- TREUHAND|SUISSE fordert, dass die Umsetzungen der Empfehlungen der GAFI nicht über die Mindestanforderungen derselben hinausgehen.

### **II. Ausgangslage**

Der Bundesrat präsentierte am 27.02.2013 Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäschereibekämpfung. Damit sollen die im Februar 2012 revidierten Empfehlungen der internationalen „Groupe d'action financière contre le blanchiment des capitaux“ (GAFI) im Rahmen eines Bundesgesetzes umgesetzt werden.

### **III. Fakten / Beurteilung**

TREUHAND|SUISSE ist der Ansicht, dass die Kosten der Regulierungen in Grenzen zu halten oder sogar zu reduzieren sind und stellt sich gegen die leider häufige Tendenz, die Reglementierung bei der Übernahme oder Einbeziehung internationaler Regeln in unsere Rechtsordnung zu perfektionieren.

Eine effektive Bekämpfung des Missbrauchs der Finanzmärkte zu kriminellen Zwecken ist nötig um die Reputation des Finanzplatzes Schweiz aufrecht zu erhalten und seine Rahmenbedingungen zu verbessern. Obschon die Schweiz seit Langem erfolgreich gegen die Geldwäscherei kämpft, stellt TREUHAND|SUISSE fest, dass seit 2009 eine erhebliche Tendenz sich den Forderungen anderer Länder zu unterwerfen besteht. Diese führt jedoch zu einer Schwächung unserer Position auf internationaler Ebene. Der Verband ist überzeugt, dass die Schweiz hier im Interesse ihrer Wettbewerbsfähigkeit pragmatisch bleiben muss.

#### **Steuerdelikte**

Die GAFI-Empfehlungen verlangen, dass schwere Steuerdelikte eine Vortat zur Geldwäscherei werden, wobei jedes Land selber definieren kann, was ein schweres Steuerdelikt sein soll. Damit passiert ein Systembruch, der in der vorliegenden Vorlage noch mangelhaft umgesetzt wird und korrigiert werden muss. Im strafrechtlichen Sinne wird unter der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) ein Folgedelikt verstanden. Es wird unter Strafe gestellt,

wenn jemand verhindert oder zu verhindern versucht, dass Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 10 StGB stammen, bspw. aus einem Raub, Erpressung oder Drogenhandel, vom Staat eingezogen werden können. Geldwäscherei setzt also immer eine erste schwere Straftat, ein Verbrechen, voraus und dient in der Folge der Gewinnvereitelung. Die Schaffung eines Inhaberaktienregister analog dem Register für Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz (BEG) ist zu begrüssen. TREUHAND|SUISSE ist aber gegen die Strafbestimmungen bei einer allfälligen Verletzung der Meldepflichten. Art. 327 und 327a E-StGB sind ersatzlos zu streichen. Es ist unverständlich, dass allfällige Sanktionen, die bei einer Meldepflichtverletzung vorgesehen sind, für nichtkotierte Gesellschaften höher ausfallen sollen als für kotierte Gesellschaften.

### **Barzahlung**

TREUHAND|SUISSE verlangt, dass die Regelung, dass keine Barzahlungen über CHF 100'000.00 vorgenommen werden können, im OR (statt Art. 2a E-GwG) erfolgen soll und nur für den Immobilienkauf gilt. Die Ausdehnung auf Fahrniskäufe ist abzulehnen, Art. 2b E-GwG ersatzlos zu streichen.

### **Inhaberaktie**

Die Schaffung eines Inhaberaktienregister, analog dem Register für Bucheffekten gemäss Bucheffektengesetz (BEG), ist zu begrüssen. TREUHAND|SUISSE ist aber gegen die Strafbestimmungen bei einer allfälligen Verletzung der Meldepflichten. Art. 327 und 327a E-StGB sind ersatzlos zu streichen. Es ist unverständlich, dass allfällige Sanktionen, die bei einer Meldepflichtverletzung vorgesehen sind, für nichtkotierte Gesellschaften höher ausfallen sollen als für kotierte Gesellschaften.

### **IV. Schlussfolgerung / Fazit**

TREUHAND|SUISSE stellt fest, dass die Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI) ihren Mitgliedsländern in Bezug auf die Umsetzung ihrer überarbeiteten Empfehlungen in ihr internes Recht erheblichen Handlungsspielraum einräumt. Bestimmte Vorschläge in der Botschaft des Bundesrats gehen jedoch über die Anforderungen der GAFI hinaus und dürfen in dieser Form nicht umgesetzt werden.

### **TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Patrik Kneubühl  
Direktor TREUHAND|SUISSE



Paolo Losinger  
Direktor SRO-TREUHAND|SUISSE